



Luxemburg, 28. September 2012

PRESSEMITTEILUNG 12/2012

Urteil in der Rechtssache E-18/11 *Irish Bank Resolution Corporation Ltd ./.* *Kaupthing Bank hf.*

NATIONALE BESTIMMUNGEN DÜRFEN NACH ARTIKEL 14 DER RICHTLINIE 2001/24/EG EINEM ANSPRUCH EINES BEKANNTEN GLÄUBIGERS AUS DEM EWR, DER DEM SCHULDNER BEKANNT IST UND DER NICHT EINZELN ÜBER DIE ERÖFFNUNG DES LIQUIDATIONSVERFAHRENS UNTERRICHTET WURDE, DIE WIRKSAMKEIT NICHT VERSAGEN. DAS GILT SELBST DANN, WENN EINE AUFFORDERUNG ZUR ANSPRUCHSANMELDUNG ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WURDE

LETZTINSTANZLICHE GERICHTE DER EFTA-STAATEN, HABEN BEI IHRER ENTSCHEIDUNG ÜBER EINE VORLAGE AN DEN GERICHTSHOF DEM UMSTAND, DASS SIE AN IHRE LOYALITÄTSPFLICHT GEBUNDEN SIND, GEBÜHREND RECHNUNG ZU TRAGEN

Mit heute ergangenem Urteil hat der EFTA-Gerichtshof Vorlagefragen des Bezirksgerichts Reykjavík (Héraðsdómur Reykjavíkur) zur Auslegung von Artikel 14 der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten beantwortet.

Im Oktober 2008 trat Kaupthing Bank in das Liquidationsverfahren ein. Im Rahmen dieses Verfahrens veröffentlichte die Beklagte, Kaupthing, eine Aufforderung zur Forderungsanmeldung in verschiedenen Tageszeitungen im EWR, im Amtsblatt der Europäischen Union und auf ihrer Website. All jene, die Forderungen gegen Kaupthing hatten, wurden aufgefordert, diese innerhalb von sechs Monaten schriftlich anzumelden.

Irish Bank Resolution Corporation Limited, die zwei Anleihen an Kaupthing hält, war nicht individuell benachrichtigt worden. Sie machte deshalb in dem Verfahren vor dem Bezirksgericht Reykjavík geltend, dass ihre nach Ablauf der Frist angemeldeten Ansprüche als fristgemäss eingegangen anerkannt und in die für das Liquidationsverfahren erstellte Forderungsaufstellung aufgenommen werden.

Die Beklagte legte gegen den Vorlagebeschluss des Reykjavíker Bezirksgerichts Berufung beim Obersten Gerichtshof Islands (Hæstiréttur Íslands) ein. Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung, ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof zu richten, änderte die Vorlagefragen jedoch wesentlich ab.

Der Gerichtshof erinnerte daran, dass Artikel 34 des Überwachungsbehörde/Gerichtshof-Abkommens eine besondere Form der Kooperation zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten begründet. Ziel dessen ist es, den nationalen Gerichten die für die Entscheidung der bei ihnen hängigen Fälle notwendige Interpretation des EWR-Rechts zur Verfügung zu stellen. Der Gerichtshof entschied, dass es allein im Verantwortungsbereich des nationalen Gerichts liege, bei dem der Rechtsstreit hängig ist und das die Verantwortung für die anschliessend zu treffende gerichtliche Entscheidung trage, im Licht der besonderen Umstände des Falles über die Notwendigkeit einer Vorlageentscheidung für die Urteilsfindung und über die Relevanz der Vorlagefragen zu befinden.

Es wurde weiterhin festgestellt, dass die Beziehung zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Höchstgerichten gemäss Artikel 34 partnerschaftlicher ausgestaltet ist als die des EuGH und der nationalen Gerichten letzter Instanz der EU-Mitgliedstaaten. Dennoch werden letztinstanzliche Gerichte, der Verpflichtung gebührend Rechnung tragen, ihre Treuepflicht nach Artikel 3 des EWR-Abkommens zu erfüllen. Das selbe gilt auch für den Umstand dass EFTA-Bürger und EFTA-Wirtschaftsteilnehmer von der Vorlageverpflichtung nationaler Höchstgerichte in der EU profitieren.

Der Gerichtshof erinnerte daran, dass die Bestimmungen des EWR-Abkommens sowie verfahrensrechtliche Bestimmungen des Überwachungsbehörde/Gerichtshof-Abkommens im Lichte der Grundrechte auszulegen sind. Er stellte weiterhin fest, dass ein Verstoss gegen die durch Art. 6 Abs. 1 EMRK gesetzten Standards nicht ausgeschlossen werden kann, wenn ein Höchstgericht, einen Antrag ablehnt, den Fall einem anderen Gericht vorzulegen. Dies kann insbesondere dann geschehen, wenn eine Entscheidung nicht begründet wurde und deshalb als willkürlich angesehen werden muss. Diese Überlegungen können auch dann anwendbar sein, wenn ein letztinstanzliches Gericht, eine Entscheidung eines vorinstanzlichen Gerichts, ein Vorabentscheidungsersuchen zu stellen, sei es in Zivil-oder Strafverfahren, aufhebt oder die Vorlagefragen der Vorinstanz abändert.

Daher hat der Gerichtshof die beiden Fragen in der vom Obersten Gerichtshof abgeänderten Fassung gemeinsam mit der Ausgangsfassung der ersten Frage des Bezirksgericht Reykjavík betrachtet, um so dem vorlegenden Gericht im Rahmen der engen Kooperation nach Artikel 34 Überwachungsbehörde/Gerichtshof-Abkommen eine möglichst vollständige und hilfreiche Antwort zu geben.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die isländische Version von Artikel 14 der Richtlinie sich erheblich von den anderen Sprachfassungen der Vorschrift einschliesslich der englischen, norwegischen, deutschen, französischen, dänischen, schwedischen, italienischen und spanischen Fassung unterscheidet. Die estnische Regierung und die EFTA-Überwachungsbehörde haben zudem angemerkt, dass ein erheblicher Unterschied zwischen der isländischen und der estnischen, finnischen sowie griechischen Fassung besteht.

Es wurde festgestellt, dass wenn sich verbindliche Sprachfassungen hinsichtlich einer Bestimmung inhaltlich unterscheiden, die Sprachfassung als Ausgangspunkt genommen wird, die sich am Weitesten in den verschiedenen Fassungen wiederfindet. Die Regelung muss im Fall von inhaltlichen Unterschieden in den verschiedenen Sprachfassungen unabhängig und einheitlich unter Bezugnahme auf den Sinn und Zweck sowie den inneren Aufbau des Regelungswerks, zu dem sie gehört, ausgelegt werden. Damit soll erreicht werden, dass die Regelung soweit wie möglich mit den Grundprinzipien des EWR-Rechts in Einklang gebracht wird. Die Fassung, die den Sinn und Zweck und den inneren Aufbau der Vorschriften der Richtlinie sowie die allgemeinen Grundsätze des EWR-Rechts widerspiegelt, muss als diejenige angesehen werden, die die Bedeutung einer EWR Regelung ausdrückt.

Folglich hat der Gerichtshof entschieden, dass Artikel 14 der Richtlinie 2001/24/EG einer nationalen Vorschrift entgegensteht, welche es nach einer öffentlichen Bekanntmachung einer an bekannte Gläubiger gerichteten Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen, die ihren Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder Ihren Sitz in einem anderen EWR-Staaten haben, gestattet, Ansprüche, die nicht angemeldet wurden, zu annullieren, selbst wenn die Gläubiger nicht einzeln unterrichtet wurden.

Der Gerichtshof stellte fest, dass das Ziel der Errichtung eines dynamischen und homogenen Europäischen Wirtschaftsraums nur erreicht werden kann, wenn EFTA- und EU-Bürger sowie Wirtschaftsteilnehmer bei der Geltendmachung von EWR-Recht, die gleichen Rechte im EU- und im EFTA-Pfeiler geniessen.

Es wurde weiterhin entschieden, dass das nationale Gericht verpflichtet ist, innerstaatliches Recht so weit wie möglich im Licht des Wortlauts und des Zweckes der Richtlinie auszulegen, um das von ihr

angestrebte Ergebnis zu erreichen. Ein Einzelner oder Wirtschaftsteilnehmer, der ein bekannter Gläubiger ist, aber, wie der Kläger, nicht individuell durch Übersendung eines Vermerks unterrichtet wurde, soll in die Lage versetzt werden, einen Anspruch bei der für das Liquidationsverfahren zuständigen nationalen Behörde innerhalb der nach nationalem Recht geltenden Fristen einreichen zu können.

Wo das nicht nicht möglich ist, stellte der Gerichtshof fest, ist in Fällen der Verletzung des EWR-Rechts durch einen EWR-Staat, letzterer verpflichtet, Einzelpersonen und Wirtschaftsteilnehmern eine Entschädigung für Verluste und Schäden zu entrichten.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.